



Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Gesundheitsförderung des Arbeitnehmers

Mit Einführung des § 3 Nr. 34 EStG durch das Jahressteueränderungsgesetz 2009 besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zur Höhe von 500 EUR pro Kalenderjahr und Mitarbeiter Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung steuerfrei zu gewähren. Erforderlich für die Steuerfreiheit dieser Arbeitgeberleistungen ist allerdings, dass die Gesundheitsangebote „hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20, 20a und 20b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen“.

Unklar in diesem Zusammenhang war sehr häufig, welche konkreten Maßnahmen der steuerfreien Förderung durch den Arbeitgeber unterliegen und welche Maßnahmen nicht steuerlich gefördert werden können. Klar war hier bisher lediglich, dass keine Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudios oder Sportvereine unter den vorgenannten Tatbestand fallen.

Durch das Präventionsgesetz vom 17. Juli 2015 wurden die sozialrechtlichen Regelungen des SGBV angepasst. Weiterhin wurde ein „Leitfaden Prävention“ erarbeitet, worauf der Gesetzgeber bereits im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 34 EStG Bezug genommen hatte. Dies nahm nun das Finanzgericht Bremen in seinem Urteil vom 11. Februar 2016 (Az. 1 K 80/15) auf. Das Finanzgericht stellte fest, dass der Gesetzgeber ein „weites Begriffsverständnis hinsichtlich der förderwürdigen Angebote“ gewählt hatte, sodass Leistungen, die den fachlichen Anforderungen nach dem „Leitfaden Prävention“ gerecht werden, auch der steuerlichen Förderung entsprechen. Weitere Einschränkung für die Begrenzung der Steuerbefreiung können dem Gesetz, laut Auffassung des Finanzgerichts, nicht entnommen werden. Insbesondere kann nicht verlangt werden, dass lediglich von den jeweiligen Krankenkassen zertifizierte Anbieter bzw. Leistungen der steuerlichen Förderung unterliegen. Die Möglichkeit der

Revision vor dem Bundesfinanzhof räumt das Gericht nicht ein.

Durch die Fortschreibung des SGBV im letzten Jahr wurden dort nunmehr auch Bestimmungen zu einem Verfahren für die Zertifizierung von Angeboten durch die Krankenkassen festgelegt. Bietet der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern die Kostenübernahme für die Teilnahme an solchen zertifizierten Angeboten an, so ist die steuerliche Förderung im oben genannten Rahmen unstrittig.

Gemäß § 20 Abs. 2 SGBV soll unter Einbeziehung insbesondere gesundheitswissenschaftlichen, ärztlichen, arbeitsmedizinischen, psychotherapeutischen, psychologischen, pflegerischen, ernährungs-, sport-, sucht-, erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Sachverständes sowie des Sachverständes der Menschen mit Behinderungen einheitliche Handlungsfelder und Kriterien für die Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) festgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund ist ebenfalls erkennbar, dass Angebote und Leistungen im oben genannten Rahmen im vom Gesetzgeber für die Steuerbefreiung zugrunde gelegten Maßnahmenkatalog liegen sollen. Im konkreten Fall, vor dem Finanzgericht Bremen, ließ das Gericht die von Physiotherapeuten, qualifizierten Fitnesstrainern und einer Heilpraktikerin durchgeführten Maßnahmen für die Steuerbefreiung zu. Den von einer Einrichtung für Dienstleistungen im Bereich Wellness erbrachten Massagen wurde die Anerkennung als steuerfreie Arbeitgeberleistung allerdings versagt. Begründet wurde dies insbesondere damit, dass hier ein Anbieter tätig wurde, der weder für den Sektor Therapie noch für den Bereich Sport qualifiziert war. Das zitierte Urteil hilft nunmehr in der Praxis erheblich weiter, festzustellen, welche Kurse und Maßnahmen der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zusätzlich zum Arbeitslohn steuerfrei gewähren kann. Dabei legt der im SGB V genannte Leistungsrahmen den Umfang fest,

der für die primäre Prävention insbesondere zugrunde gelegt werden sollte. Weiterhin ist es erforderlich, dass solche Maßnahmen durch entsprechend qualifizierte Anbieter durchgeführt werden.

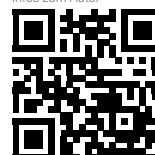
Reine Mitgliedschaften werden nicht gefördert. Angebote z.B. in den Bereichen der allgemeinen Reduzierung von Bewegungsmangel, Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates, allgemeine Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung sowie Vermeidung und Reduktion von Übergewicht, Stressbewältigung und Entspannung (z.B. auch Yoga-Kurse) zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken, Förderung der individuellen Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung, Einschränkung des Suchtmittelkonsums, wie z.B. Förderung des Nichtrauchens, gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol und allgemeine Reduktion des Alkoholkonsums etc., gehören hier zu den steuerlich begünstigten Förderungstatbeständen des Arbeitgebers.

INFORMATION

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41
76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 915691-56
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de

Infos zum Autor





*Detaillierte Informationen zur Aktion
finden Sie auf unserer Website **wh.com**

Aktion gültig bis 30.06.2016
zum persönlichen Bestpreis beim teilnehmenden Fachhandel

W&H Deutschland, t 08682/8967-0 wh.com



> INNOVATIVE TECHNOLOGIEN > NEUE STANDARDS
> BEWÄHRTE SYNEA QUALITÄT > KERAMIKKUGELLAGER